

Datenschutz modernisieren

IHK-Positionen zur Evaluierung der DSGVO

Auf einen Blick

Die Modernisierung und Harmonisierung des Datenschutzrechts ist das Ziel der EU-Datenschutzreform. Als wichtige rechtliche Rahmenbedingung soll das Datenschutzrecht die Digitalisierung in Europa fördern. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist hierbei ein wichtiger Meilenstein. Diese gilt seit dem 25.05.2018 verbindlich und unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Diese Erwartungen hat die EU-Reform zum Teil nicht erfüllt. Zwar führt die DSGVO zu einer transparenteren Datenverarbeitung. Jedoch verpflichtet sie die Wirtschaft zu erhöhten Anforderungen und damit zu erheblichen Anpassungen. Vielfach fehlt es an Rechtsklarheit. Im Vorgriff auf die zum 25.05.2020 anstehende Evaluierung ist die DSGVO zu bewerten und zu überprüfen. Anpassungen sind dort vorzunehmen, wo Mehraufwand vermieden und Rechtsklarheit geschaffen werden muss. Wichtig ist Folgendes:

- Rechtssicherheit schaffen
- Bürokratische Aufwände abbauen
- Datenschutzregeln im Zuge der Anpassungsgesetzgebung nicht erhöhen

Datenschutz modernisieren

Rechtssicherheit schaffen

Die DSGVO legt als Grundverordnung Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Dabei bedient sie sich sog. unbestimmter Rechtsbegriffe. Hier muss der Gesetzgeber klare Rahmenbedingungen schaffen. Die Wirtschaft benötigt EU-einheitliche Rechtsauslegungen. Dies ist von grundsätzlicher Bedeutung. Denn europäische Unternehmen werden bei der Digitalisierung international nur dann wettbewerbsfähig sein, wenn sie sich auf eindeutige und praxismgerechte Datenschutzregeln stützen können. Hierdurch kann zudem Abmahnrisiken wirksam begegnet werden. Insofern sollte ferner verdeutlicht werden, dass das Sanktionsregime der DSGVO abschließend ist.

Informationspflichten sollten auf Umfang und Bedarf überprüft werden. Eine Überinformation führt bei Unternehmen zu Mehraufwänden, bringt für Betroffene aber keine Transparenz. Klargestellt werden sollte zudem, dass es ausreichend ist, Informationspflichten in aktueller Version auf der Homepage zu veröffentlichen oder im Geschäftslokal auszuhängen. Auch das Auskunftsrecht ist zu präzisieren. Es sollte als Auskunftsrecht über Daten konzipiert sein und nicht als Herausgaberecht an Kopien. Auch der Umfang ist auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen, so z. B. wenn Auskunftsansprüche interne Unternehmenskommunikation und betriebliche E-Mail-Postfächer tangieren.

In der DSGVO fehlen praxiskonforme Regelungen für moderne Technologien wie Cloud Computing und Big Data. Ferner sind die Voraussetzungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit zu konkretisieren. Dies spielt gerade für digitale Geschäftsmodelle wie auf Social Media-Plattformen eine grundsätzliche Rolle. Haftungsrisiken gemeinsam mit Global Playern würden gerade KMU besonders hart treffen.

Stimme der Wirtschaft



„Datenschutz ist für eine digitale Wirtschaft elementar. Ziel des Datenschutzrechts ist es, die Digitalisierung zu begleiten und zu fördern, nicht sie zu behindern.“

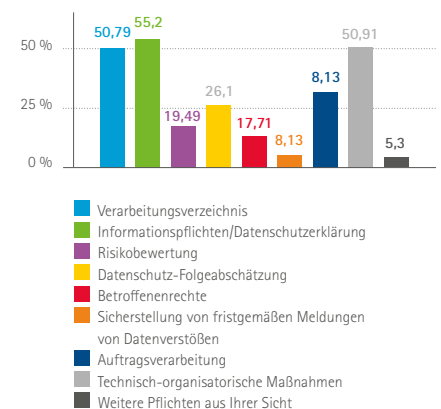
*Dr. Eberhard Sasse,
Präsident, IHK für München und
Oberbayern*

Forderungen



- Rechtssicherheit schaffen
- Haftungsrisiken begrenzen
- Betroffenenrechte prüfen

Abb.1: Höchster Aufwand



Quelle: DIHK-Auswertung einer Umfrage (Auswertung von 4812 Antworten)



München und
Oberbayern

Bürokratie abbauen

Erleichterungen insbesondere für KMU

Es bedarf Erleichterungen für KMU, etwa durch vereinfachte Vorschriften oder Ausnahmeregelungen. So sind die extrem hohen Bußgeldandrohungen in Bezug auf KMU eher kontraproduktiv und nicht sachgerecht. Angesichts der erheblichen bürokratischen Aufwände werden jedoch Erleichterungen für alle Unternehmen benötigt und dies unabhängig von der Unternehmensgröße. Denn selbst größere Unternehmen kommen im Hinblick auf den Datenschutz an die Grenzen ihrer Kapazität.

Dokumentations- und Nachweispflichten

Allgemein wird die Dokumentations- und Nachweispflicht als zu streng und nicht verhältnismäßig erachtet. Erleichterungen könnten hier eingeführt werden, wenn z. B. die Verarbeitung der Daten nicht den Schwerpunkt darstellen. So wird angeregt, den gesamten B2B-Bereich aus dem Geltungsbereich der DSGVO herauszunehmen, indem die Definition der personenbezogenen Daten entsprechend verändert wird. In diesem Zusammenhang wird auch der Mangel des Konzernprivilegs gerügt. Ferner sollte die Pflicht zur Dokumentation und Meldung von Datenpannen auf wesentliche Datenschutzverletzungen, die Risiken für Betroffene bedeuten, reduziert werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Auch bei der Erstellung des Verzeichnisses benötigen Unternehmen Erleichterungen. Die für KMU geregelte Ausnahme in Art. 30 Abs. 5 DSGVO greift faktisch nicht und muss entsprechend angepasst werden. Große Unternehmen betonen, dass Verarbeitungsprozesse für große Einheiten kaum auf Detailebene dokumentierbar sind. Es sollte daher verdeutlicht werden, dass eine Bestimmung der zu dokumentierenden Prozesse immer einer gewissen Abstraktion bedarf.

Datentransfers rechtssicher ermöglichen

In einer digitalen Welt müssen Daten geschützt sein und dies unabhängig davon, ob die Daten sich in oder außerhalb von Europa befinden. Rechtssicherheit für transatlantische Datentransfers und Transparenz sind insofern unverzichtbar. Benötigt werden staatenübergreifende Vorschriften, um so umfassendere Datentransfers zu ermöglichen als bisherige Instrumente (z. B. EU-US Privacy Shield, SCC oder BCR) dies vermögen. Insofern sind die Regelungsoptionen der DSGVO zu begrüßen. Im internationalen Kontext ist hierauf aufzusetzen. Es müssen Brücken zwischen den unterschiedlichen Datenschutzregimen gebaut werden. Denn die Wirtschaft verlangt hier ein Datenschutzregime, nicht viele. Zudem müssen zum US-Cloud Act Rechtsabkommen verhandelt werden, so dass entsprechende US-Rechtsersuchen DSGVO-konform behandelt und auf Art. 48 DSGVO gestützt werden können.

Datenschutz bei der Anpassungsgesetzgebung nicht erhöhen

Konsistente und kohärente Anpassung

Die E-Privacy-Verordnung (EPVO) und die DSGVO sollten konsistent und kohärent sein. Insofern sollten nur Regelungen eingeführt werden, die unbedingt erforderlich sind. Ein weiteres „Aufblähen“ des Datenschutzrechts ist zu vermeiden.

Keine Verschärfung von Datenschutzregeln

Ferner darf die EPVO die hohen Anforderungen der DSGVO nicht weiter verschärfen. Unternehmen müssen etablierte Geschäftsmodelle fortführen können, nicht jedoch einstellen bzw. mit hohem finanziellem und personellem Aufwand anpassen müssen. So muss eine EPVO-konforme Datenverarbeitung weiterhin auch auf die Rechtsgrundlagen „Vertrag“ und „berechtigtes Interesse“ (z. B. für Big Data) gestützt werden können und nicht ausschließlich auf eine Einwilligung. KMU würden hierdurch besonders hart getroffen. Denn große Plattformen erhalten eher eine Einwilligung ihrer Kunden als KMU. Insofern sollte die EPVO die Bedürfnisse und die Praxisrealität der KMU stärker berücksichtigen und Erleichterungen bzw. Ausnahmen für KMU vorsehen.

Rechtsklarheit schaffen

Die Erfahrungen mit der Umsetzung der DSGVO sollten für die Gesetzgebung zur EPVO beachtet werden. Diese muss von erklärenden und beratenden Maßnahmen flankiert werden, um die Regelungen auch für KMU umsetzbar zu machen.

Forderungen



- Bürokratie abbauen
- Belange von KMU berücksichtigen
- Harmonisierung fördern

Forderungen



- Digitalisierung fördern
- Planungssicherheit schaffen
- Datentransfers rechtssicher ermöglichen

Ansprechpartner:

Rita Bottler ☎ 089 5116-1683 @ rita.bottler@muenchen.ihk.de